

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



53

Nr. 3, Jahrgang 2019

Hannover, den 15. März 2019

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 21* – Bekanntmachung des Vertrages zwischen der EKD und der Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica. Vom 15. Dezember 2018. ....	54
Nr. 22* – Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 23. Februar 2019.....	56
Nr. 23* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 7. Februar 2019.....	56
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Landeskirche in Baden</b>	
Nr. 24 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2018. Vom 24. Oktober 2018. (GVBl. S. 30) .....	57
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern</b>	
Nr. 25 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 3. Dezember 2018. (KABl. 2019 S. 7) .....	59
Nr. 26 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Landessynodalwahlgesetz – LSWG). Vom 3. Dezember 2018. (KABl. 2019 S. 8) .....	61
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig</b>	
Nr. 27 – Zwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 23. November 2018. (ABl. 2019 S. 3) .....	62
Nr. 28 – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 23. November 2018. (ABl. 2019 S. 3) .....	63
Nr. 29 – Kirchengesetz zur vierten Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Vom 23. November 2018. (ABl. 2019 S. 3) .....	63
Nr. 30 – Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdGErgG). Vom 23. November 2018. (ABl. 2019 S. 4) .....	63
Nr. 31 – Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG). Vom 23. November 2018. (ABl. 2019 S. 4) .....	64

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- Nr. 32 – Kirchengesetz über Regelungen zur Leitung in den Kirchenkreisen (41. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 28. November 2018. (KABl. S. 222) ..... **65**
- Nr. 33 – Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz und zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 26. November 2018. (KABl. S. 222) ..... **66**

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland**

- Nr. 34 – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 23. November 2018. (KABl. 2019 S. 3) ..... **66**

**Evangelische Kirche der Pfalz**

- Nr. 35 – Gesetz zur Einführung der Kirchenagende VII – Die Bestattung – in der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 24. November 2018. (ABl. 2019 S. 2) ..... **67**

**Evangelische Kirche von Westfalen**

- Nr. 36 – Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 11. Oktober 2018. (KABl. S. 198) ..... **68**
- Nr. 37 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 20. November 2018. (KABl. S. 262) ..... **69**

**D. Mitteilungen aus der Ökumene****E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Entlassung aus dem Dienst unter Verlust der Rechte aus der Ordination..... **70**
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland - Verlust der Ordinationsrechte ..... **70**

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

**Nr. 21\* – Bekanntmachung des  
Vertrages zwischen der EKD und der  
Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica.  
Vom 15. Dezember 2018.**

**V e r t r a g**

zwischen

der

Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12  
D-30419 Hannover

vertreten durch die Auslandsbischöfin  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

im Folgenden "EKD" genannt

und

der

Evangelisch-Lutherischen Kirche von Costa Rica  
Apartado 1512, 1200 Pavas,

vertreten durch den Kirchenvorstand

Die Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica ist ein im öffentlichen Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger Verein nach dem Recht des Staates Costa Rica. Seit 1966 ist sie vertraglich mit der EKD verbunden. Zur Bekräftigung der langjährigen Partnerschaft und zur Anpassung an aktuelle Gegebenheiten wird das Vertragsverhältnis erneuert. Es wird festgestellt, dass die Satzung der Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica vom April 1980 mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist.

**§ 1**

Die EKD und die Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica bestätigen durch diesen Vertrag ihre ökumenischen Beziehungen im Sinne des § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1996 S. 525) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

Die Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica wird keine Änderung der Satzung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Satzung nur im Benehmen mit der EKD ändern.

**§ 3**

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica im Rahmen der für sie vorgesehenen Möglichkeiten in finanzieller Hinsicht zu fördern;
2. der Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin behilflich zu sein;
3. zur Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica Kontakt im Sinne eines ökumenischen Austauschs zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von leitenden Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

**§ 4**

Die Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen;
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen für den Gottesdienst geeigneten Raum bereitzustellen;
3. Pfarrern oder Pfarrerinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden;
5. weiter im Falle der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf;
6. Begleitung und Beratung durch Besuch nach den Bestimmungen des Rates der EKD zu unterstützen und daran mitzuwirken;
7. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
8. Vertretern und Vertreterinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

**§ 5**

(1) Die Auswahl und Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern für den Dienst in der Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica richtet sich nach der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung soweit diese mit den entsprechenden Regelungen der EKD vereinbar ist.

(2) Zur Vorbereitung der jeweiligen Entsendung zum Auslandspfarrdienst trägt die EKD die notwendig entstehenden Reisekosten für eine Vorstellung in der Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica für eine Bewerberin und deren Ehe- oder Lebenspartner oder einen Bewerber und dessen Ehe- oder Lebenspartnerin. Für Lebenspartnerschaften gilt dies nur, sofern es sich um eine eingetragene Lebenspartnerschaft handelt.

**§ 6**

Im Falle der Auflösung der Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

**§ 7**

Bei der vorzeitigen Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer von der Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Ev.-Luth. Kirche von Costa Rica entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

**§ 8**

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

**§ 9**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 4. Juni /24. September 1966 <sup>1</sup> außer Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Hannover,  
15. Dezember 2018

San José,  
15. Dezember 2018

Petra Bosse-Huber  
Auslandsbischöfin der  
Evangelischen Kirche in  
Deutschland

Marion Storzjohann  
Vorsitzende des Vorstands  
der Ev.-Luth. Kirche von  
Costa Rica

<sup>1</sup> (ABl. EKD 1967 S. 1)

## Nr. 22\* – Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 23. Februar 2019.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

### § 1

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420), geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2018 (ABl. EKD S. 273) tritt in

- a) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
- b) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers sowie
- c) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Hannover, den 15. März 2019

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. Anke  
Präsident

## Nr. 23\* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 7. Februar 2019.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 am 7. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird eine neue Anlage 10/Ia nach der Anlage 10/I zur AVR DD eingefügt:

### „Anlage 10/Ia

### Praktikantinnen und Praktikanten in einer praxisintegrierten Ausbildung

Soweit die landesrechtlichen Ausbildungsbestimmungen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung während der Ausbildung (praxisintegrierte Ausbildung) vorschreiben, gelten für die zu ihrer Ausbildung beschäftigten Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehenden Regelungen:

### § 1

#### Praktikantenentgelt

(1) Praktikantinnen und Praktikanten für die Berufe der Erzieherin/des Erziehers sowie der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers in der praxisintegrierten Ausbildung erhalten für die Dauer ihres Praktikums ein monatliches Praktikumsentgelt.

(2) Das Praktikumsentgelt beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 9 Abs. 1 im ersten Jahr der Ausbildung 95 %, zweiten Jahr der Ausbildung 105 %, dritten Jahr der Ausbildung 115 % des in Anlage 10a Absatz I genannten Betrages und gegebenenfalls des dort genannten Kinderzuschlags, der für die Praktika nach abgelegtem Examen nach Anlage 10/I vorgesehen ist.

(3) Das Praktikantenentgelt für die im Praktikumsvertrag vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit wird entsprechend § 21 AVR berechnet.

### § 2

#### Weitere Regelungen

(1) Die Regelungen aus Anlage 10/I gelten mit Ausnahme von deren § 1 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Die Regelung der Anlage 10/Ia gilt für Ausbildungen nach den Landesbestimmungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Beginn des Ausbildungsjahres 2019 in Kraft. Sie kann vom Träger des Praktikums rückwirkend angewendet werden.“

**Arbeitsrechtliche Kommission  
der Diakonie Deutschland**

Klaus Riedel  
Vorsitzender

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

##### **Nr. 24 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2018. Vom 24. Oktober 2018. (GVBl. S. 30)**

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

##### **Artikel 1 Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung - GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15a Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“
2. Artikel 15b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Ältestenkreis kann beschließen, in Predigtbezirken eine Teilortswahl durchzuführen. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates.“
3. Artikel 16 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. die Einrichtung von Predigtbezirken sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl in den Predigtbezirken;“
4. In Artikel 20 Satz 4 wird das Wort „GO“ gestrichen.
5. Artikel 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“
6. In Artikel 27 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Kirchengemeinde nimmt ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr und trifft die erforderlichen Entscheidungen.“
7. In Artikel 27 Absatz 2 werden
  - a) Nummer 1 wie folgt gefasst:  
„1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu beschließen, Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen;“
  - b) Nummer 7 wie folgt gefasst:  
„7. den Pfarrgemeinden nach Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und Regelungen über deren Befugnisse im Rahmen der Budgetierung zu treffen, soweit nicht die Synode nach Artikel 38 Abs. 4 zuständig ist;“
8. In Artikel 27 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:  
„(3) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden durch Verwaltungszweckverbände wird durch kirchliches Gesetz geregelt.  
(4) Den Kirchengemeinden können durch Gesetz bestimmte Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Das Gesetz bestimmt, in welchem Umfang die Kirchengemeinden bei der Aufgabenerfüllung an Weisungen gebunden sind.“
9. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:  
„Artikel 32  
(1) In Erfüllung seines Auftrages nach Artikel 6 fördert der Kirchenbezirk die Verbundenheit der Gemeinden seines Gebiets untereinander und mit der Landeskirche sowie mit den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt er nach Weisung der zuständigen Leitungsorgane der Landeskirche mit.  
(2) Der Kirchenbezirk nimmt seine Aufgaben in eigener Verantwortung und in einer eigenständigen Dienstgemeinschaft wahr. Zu diesem Zweck

kann er bezirkliche Dienste, Ämter und Einrichtungen schaffen und eigene Arbeitsformen entwickeln.

(3) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenbezirke durch Verwaltungszweckverbände wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(4) Den Kirchenbezirken können durch Gesetz bestimmte Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Das Gesetz bestimmt, in welchem Umfang die Kirchenbezirke bei der Aufgabenerfüllung an Weisungen gebunden sind.

(5) Der Kirchenbezirk pflegt die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften und sucht das Gespräch und die Begegnung mit nicht christlichen Religionsgemeinschaften in seinem Bereich.“

10. In Artikel 37 Abs. 2 Satz 5 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „mehrmalig“ eingefügt.
11. In Artikel 41 Abs. 2 werden nach dem Wort „mitzuarbeiten“ die Worte „die Ordnungen der Landeskirche zu wahren“ eingefügt.
12. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 7 wird aufgehoben.
13. Artikel 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch Dekanin oder den Dekan und die Dekanstellvertreterin oder den Dekanstellvertreter oder durch eine dieser Personen, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.“
14. In Artikel 65 Abs. 2 wird
  - a) Nummer 5 wie folgt gefasst:  
„5. die Einführung des Katechismus, der Agenden, der Lebensordnungen sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Frühzeitig im Prozess der Erarbeitung eines dieser Bücher legt der Landeskirchenrat fest, wie die Gemeinden und Kirchenbezirke an der Erarbeitung beteiligt werden. Der Landessynode ist vor Beschlussfassung über die Ergebnisse dieses Beteiligungsprozesses zu berichten;“
  - b) nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. über die Entlassung aus dem Amt der Landessynode nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.“
15. Artikel 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin oder der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin oder der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, die Ordnungen der Landeskirche zu wahren und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

16. In Artikel 78 Abs. 2 wird
  - a) am Ende von Nummer 11 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,
  - b) folgende Nummer 12 angefügt:  
„12. über eine Entlassung aus den Ämtern im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.“
17. Artikel 82 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche einschließlich der Diakonie stehen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht der Landeskirche unterliegt. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.“
18. In Artikel 83 Abs. 2 wird
  - a) Nummer 7 wie folgt gefasst:  
„7. er trifft die ihm nach dem Pfarrdienstrecht und dem Pfarrbesoldungsrecht zugewiesenen Entscheidungen;“
  - b) am Ende von Nummer 10 der Semikolon durch einen Punkt ersetzt,
  - c) Nummer 11 aufgehoben.
19. In Artikel 87 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder dessen Stellvertretung“ eingefügt.
20. Artikel 89 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
21. Artikel 90 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung nach dem Pfarrdienstrecht wird zuvor als schriftliche Verpflichtung entgegengenommen.“
22. Artikel 103 wird wie folgt gefasst:  
„Die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und deren Zweckverbände unterliegen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

23. Artikel 107 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Kirchengemeinden und von Kirchenbezirken, insbesondere zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte und diakonischer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen, können diese zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, ist ein Verwaltungszweckverband zu bilden.“

24. Artikel 107 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Rechtsverordnung regelt, soweit nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist, insbesondere:

1. die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und anderer Organe, das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit;
2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind;
3. die Zuständigkeiten, die von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern auf den Verband übertragen werden können. Die einzelnen Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein. Durch Gesetz kann für einzelne

Zweckverbände vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes durch einen dafür eingerichteten weiteren Zweckverband erledigt werden.“

25. In Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist ein Mitglied bei Beratung und Entscheidung aufgrund einer Befangenheit ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.“

26. In Artikel 109 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personen, die an der Sitzung eines Organs beratend teilnehmen können, sind auf Antrag der Person über die Sitzungstermine und die Tagesordnung zu unterrichten. Es kann vorgesehen werden, dass sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten nicht an der Sitzung teilnehmen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht. Beratenden Mitgliedern stehen alle Mitgliedschaftsrechte zu mit Ausnahme des Rechts, abzustimmen oder gewählt zu werden, wenn vorgesehen ist, dass die Wahl aus der Mitte des Organs erfolgt.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2018

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Nr. 25 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 3. Dezember 2018. (KABl. 2019 S. 7)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGMVG) vom 2. Dezember 2014 (KABl 2015 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden das Komma und der letzte Halbsatz durch die Worte „sowie mindestens eine Stellvertretung.“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen für die Ladung zu den Sitzungen werden in den Geschäftsordnungen festgelegt.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Aus der Mitte der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Vertretungen der Jugendlichen und Auszubildenden von Kirche bzw. Diakonie sind für den jeweiligen Gesamtausschuss jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen, der bzw. die an den Sitzungen des Gesamtausschusses Kirche bzw. Diakonie mit beratender Stimme teilnimmt.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3

#### Wahlverfahren.

(1) Jeweils zu Beginn der Amtszeit wählen die Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte Delegierte für die Wahlversammlung zur Wahl der Gesamtausschüsse Kirche und Diakonie. Vertritt eine Ge-

meinsame Mitarbeitervertretung kirchliche und diakonische Einrichtungen, werden Delegierte für beide Wahlversammlungen gewählt.

(2) Die Zahl der von den Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der Größe der Mitarbeitervertretung, sie bemisst sich wie folgt:

1–3 Mitglieder: 1 Delegierte/-r

5–7 Mitglieder: 2 Delegierte

ab 9 Mitglieder: 3 Delegierte

Die Mitarbeitervertretungen sollen die Delegierten bis spätestens 31. Mai des Wahljahres an die Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse melden.

(3) Die delegierten Mitglieder der Mitarbeitervertretungen von Kirche und Diakonie werden jeweils zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen von den noch amtierenden Vorsitzenden der Gesamtausschüsse zu getrennten Wahlversammlungen einberufen. Sie wählen jeweils aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss Kirche und den Gesamtausschuss Diakonie.

Im Falle der Verhinderung einer bzw. eines Delegierten kann diese bzw. dieser die Stimme in Textform auf einen anderen Delegierten bzw. eine andere Delegierte ihrer bzw. seiner Mitarbeitervertretung übertragen. Verhinderte Delegierte können kandidieren, wenn zu Beginn der Wahlversammlung ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

(4) In einem ersten Wahlgang wählen die Delegierten jedes Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied ihres Kirchenkreises in den jeweiligen Gesamtausschuss. § 10 Abs. 4 der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wahlordnung) gilt entsprechend.

(5) In einem zweiten Wahlgang wählen die Delegierten der Mitarbeitervertretungen kirchlicher Dienststellen weitere drei Mitglieder aus ihrer Mitte in den jeweiligen Gesamtausschuss, die Delegierten der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen wählen sieben. § 10 Abs. 4 Wahlordnung gilt entsprechend.

(6) Für die Wahlverfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren der Wahlordnung entsprechend.

### 3. § 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5

#### Delegiertenversammlungen.

(1) Die Gesamtausschüsse Kirche und Diakonie berufen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich einmal im Jahr eine Delegiertenversammlung ein. Im Jahr der Neuwahl der Gesamtausschüsse ersetzen die jeweiligen Wahlversammlungen die Delegiertenversammlungen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Jeder Gesamtausschuss kann pro Kirchenkreis einmal jährlich eine Teildelegiertenversammlung einberufen.

(2) Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung entspricht derjenigen der Wahlversammlung nach § 3 Abs. 3; die Teildelegiertenversammlung begrenzt sich auf die zur Wahlversammlung delegierten Mitglieder eines Kirchenkreises.

(3) Die Delegiertenversammlung bzw. Teildelegiertenversammlung wird von einem Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses geleitet.

(4) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Nachwahl für während der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses gem. § 3 Abs. 5, sofern auch die zugehörigen Ersatzmitglieder ausgeschieden sind.
- b) Beratung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses.
- c) Einbringen von Anträgen an den jeweiligen Gesamtausschuss.
- d) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Gesamtausschusses.

(5) Die Aufgaben der Teildelegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Nachwahl für während der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses gem. § 3 Abs. 4, sofern auch die zugehörigen Ersatzmitglieder ausgeschieden sind.
- b) Informationsaustausch der Mitarbeitervertretungen im jeweiligen Kirchenkreis. § 55 Buchst. a bis c MVG-EKD gelten entsprechend.

(6) Die Fahrtkosten der Delegierten für die Wahlversammlung und die Delegiertenversammlung bzw. die Teildelegiertenversammlung werden von der Geschäftsstelle nach § 8 erstattet.

### 4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorsitzenden, jeweils ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende sowie jeweils ein weiteres Mitglied des Gesamtausschusses Kirche und des Gesamtausschusses Diakonie bilden den Landesausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie (Landesausschuss).“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die gem. § 2 Abs. 6 gewählten Interessenvertreter bzw. Interessenvertreterinnen nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses mit beratender Stimme teil.

5. In § 7 Abs. 3 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

6. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der juristische Referent bzw. die juristische Referentin der Geschäftsstelle soll an den Sitzungen



der Gesamtausschüsse und des Landesausschusses beratend teilnehmen.“

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

M ü n c h e n, 3. Dezember 2018

Der Landesbischof  
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

## **Nr. 26 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode der Ev.- Luth. Kirche in Bayern (Landessynodalwahlgesetz – LSWG). Vom 3. Dezember 2018. (KABl. 2019 S. 8)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Landessynodalwahlgesetz – LSWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (KABl S. 79, berichtigt KABl 2012, S. 353), geändert durch Kirchengesetz vom 6. April 2006 (KABl S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Dekane bzw. Dekaninnen und die weiteren ordinierten Synodalen werden von den Wahlberechtigten ihrer Wahlregion gewählt.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Wahlleitung“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Vorbereitung der Wahl im Stimmbezirk obliegt dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin.“
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:  
„Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften und die Wahlberechtigung.“
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „können im Benehmen mit dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten beschließen“ durch die Wörter ersetzt „sollen dafür Sorge tragen.“
4. § 9 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Wahl zur Landessynode wird als allgemeine Briefwahl durchgeführt.

(2) Allen Wahlberechtigten werden über die Wahlkreisbeauftragten und die Wahlleiter bzw. Wahlleiterinnen vom Büro der Landessynode die Wahlunterlagen mit Wahlausweis, Stimmzettel, Wahlumschlag und Rücksendeumschlag übermittelt. Über die Übermittlung an die Wahlberechtigten fertigt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin eine Dokumentation an.

(3) Im Rücksendeumschlag werden der Wahlausweis und der im verschlossenen Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel zusammengefügt (Wahlbrief) und dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten übersandt. Der Wahlbrief muss dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten spätestens einen Tag vor dem Wahltag gem. § 2 zugegangen sein.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Abstimmung ist geheim. Dabei dürfen nur die vom Büro der Landessynode ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.  
(2) Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, die sie zu Synodalen wählen. Sie dürfen nur jeweils so viele Namen kennzeichnen, wie Dekane und Dekaninnen, weitere ordinierte Synodale und nicht ordinierte Synodale zu wählen sind.  
(3) Die Wahlberechtigten haben ihren Stimmzettel persönlich im Wahlumschlag zu verschließen und zusammen mit dem Wahlausweis in den Rücksendeumschlag zu geben.“
6. § 11 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Wahlkreis Ausschuss bildet zur Ermittlung des Wahlergebnisses aus seiner Mitte einen Zahlausschuss mit mindestens sieben Mitgliedern. Diesem müssen der bzw. die Wahlkreisbeauftragte und seine bzw. ihre Vertretung angehören.  
(2) Die dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten zugegangenen Briefwahlunterlagen werden am Wahltag dem Zahlausschuss übergeben; die Zahl der Wahlumschläge wird festgestellt und mit der Anzahl der Stimmberechtigten verglichen.  
(3) Der bzw. die stellvertretende Wahlkreisbeauftragte öffnet in Gegenwart zweier Mitglieder des Zahlausschusses einzeln die Rücksendeumschläge und prüft die Wahlberechtigung anhand des beigefügten Wahlausweises. Nichtig sind Briefwahlunterlagen, die keinem bzw. keiner Wahlberechtigten zugeordnet werden können. Stellt er bzw. sie die Wahlberechtigung fest, dann trennt er bzw. sie jeweils die verschlossenen Wahlumschläge von den Wahlausweisen und übergibt sie unterschiedlichen Mitgliedern des Zahlausschusses zur Verwahrung bzw. zur räumlich getrennten weiteren Auszählung. Falls ein Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält, ist die Stimmabgabe ungültig.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Wahlkreis-ausschuss“ durch das Wort „Zahlausschuss“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Wahlkreis-ausschuss“ durch die Wörter „Büro der Landessynode“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Zahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die Vorgeschlagenen entfallen sind. Zugleich stellt er das Wahlergebnis fest.
- (2) Gewählt sind diejenigen Dekane, Dekaninnen, weiteren Ordinierten und nicht Ordinierten, die jeweils in ihrem Teilwahlkreis oder ihrer Wahlregion die meisten Stimmen erhalten haben. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so sind sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der bzw. die Wahlkreisbeauftragte zieht.
- (3) In den Teilwahlkreisen und Wahlregionen sind erste und zweite Stellvertretung für die jeweils gewählten Mitglieder die für die jeweilige Wahlregion Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
9. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „In die Landessynode können Kirchenmitglieder berufen werden, die
- a) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllen,
- b) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) nicht in den endgültigen Wahlvorschlag nach § 7 Abs. 7 aufgenommen waren und
- d) bereit sind, die Führung ihres Amtes nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.“
10. Der V. Abschnitt erhält die Überschrift „Jugendsynodale“.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bestimmung erhält die Überschrift „Jugendsynodale“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Jugenddelegierten“ durch das Wort „Jugendsynodalen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Jugenddelegierte“ durch das Wort „Jugendsynodale“ ersetzt.
12. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Angaben zum Wahlkreis 5 (Nürnberg) werden wie folgt geändert:
- aa) Beim Teilwahlkreis 056 wird in der Spalte „auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/ nicht ordiniert“ wird die Angabe „6/14“ durch die Angabe „6/13“ ersetzt.
- b) Die Angaben zum Wahlkreis 6 (Regensburg) werden wie folgt geändert:
- aa) Beim Teilwahlkreis 061 wird in der Spalte „auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/ nicht ordiniert“ wird die Angabe „3/6“ durch die Angabe „3/7“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

M ü n c h e n , 3. Dezember 2018

Der Landesbischof  
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

## Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

### Nr. 27 – Zwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 23. November 2018. (ABl. 2019 S. 3)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund der Artikel 92, 93 und 94 Absatz I bis III i. V. m. Artikel 66 Absatz 3 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABl. 1970 S. 46), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: Artikel 20 a) wird wie folgt gefasst:

„a) die Kirchengemeinden, die Propsteien, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenverbände, die Propsteiverbände und die Landeskirche als Körperschaften öffentlichen Rechts,“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

G o s l a r, den 23. November 2018

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung  
Dr. Christoph M e y n s Landesbischof

**Nr. 28 – Erstes Kirchengesetz zur  
Änderung des Kirchengesetzes zur  
Struktur- und Gemeindepfarrstellen-  
planung in der Ev.-luth. Landeskirche  
in Braunschweig.  
Vom 23. November 2018.  
(ABl. 2019 S. 3)**

Aufgrund von Artikel 92 e), 93, 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kirchengesetzes zur  
Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in  
Braunschweig**

Das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

G o s l a r, den 23. November 2018

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung  
Dr. Christoph M e y n s Landesbischof

**Nr. 29 – Kirchengesetz zur vierten  
Änderung des Kirchengesetzes zur  
Ergänzung des Kirchenbeamten-  
gesetzes der EKD.  
Vom 23. November 2018.  
(ABl. 2019 S. 3)**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92, 93 und 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung  
des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen  
Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 2006 (ABl. 2006 S. 3), mit Änderung vom 6. März 2010 (ABl. 2010 S. 105) und vom 5. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 87 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts vom 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 8) wird wie folgt geändert:

Folgender § 15b wird nach § 15a eingefügt:

„§ 15b (zu § 76 Absatz 1 Nr. 3 KBG.EKD) Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin durch den Dienstherrn zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit außerhalb des Geltungsbereichs des KBG.EKD ohne Besoldung beurlaubt und bei dem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen, so bleibt das bereits bestehende Kirchenbeamtenverhältnis unberührt. Wird am Ende der Probezeit die Bewährung festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu entlassen. § 54 Absatz 1 KBG.EKD findet Anwendung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

G o s l a r, den 23. November 2018

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung  
Dr. Christoph M e y n s Landesbischof

**Nr. 30 – Viertes Kirchengesetz zur  
Änderung des Kirchengesetzes zur  
Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der  
EKD (PfdGErgG).  
Vom 23. November 2018.  
(ABl. 2019 S. 4)**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92, 93 und 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung  
des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen  
Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 2012 (ABl. 2013 S. 78), das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts vom 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Quartiersversammlung“ die Wörter „bzw. der Vorstand des Kirchengemeindeverbandes“ eingefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Goslar, den 23. November 2018

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung  
Dr. Christoph Meyns Landesbischof

## **Nr. 31 – Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG).**

**Vom 23. November 2018.  
(ABl. 2019 S. 4)**

Zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) hat die Landessynode aufgrund von Artikel 92e), 93, 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD sind die Landeskirche, die Propsteien, die Propsteiverbände, die Kirchengemeinden, die Kirchenverbände, die Kirchengemeindeverbände, die Norddeutsche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, alle der Landeskirche zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform sowie die der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden rechtsfähigen Stiftungen.

### **§ 2**

#### **Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz**

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden für die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Werke und Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. Mit Zustimmung der Kirchenregierung kann das Landeskirchenamt eine eigene Aufsichtsbehörde für die Landeskirche oder das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. einrichten. Die Entscheidung über die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. bedarf des Einvernehmens der beteiligten Kirchen.

### **§ 3**

#### **Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.**

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. verpflichtet seine Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften in seiner Satzung.

### **§ 4**

#### **Örtlich Beauftragte für den Datenschutz**

Die Verpflichtung zur gemeinsamen Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz und Näheres zum Umfang der Tätigkeit sowie Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten werden durch Kirchenverordnung geregelt.

### **§ 5**

#### **Verantwortliche Stelle**

(1) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz sind für den Bereich der Landeskirche das Landeskirchenamt, für die Propsteien, Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Körperschaften das jeweils für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständige Organ.

(2) Für unselbständige Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften kann die Aufgabe der verantwortlichen Stelle auf die jeweilige Leitung der Einrichtung übertragen werden.

(3) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

### **§ 6**

#### **Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit**

Die Übersicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 DSG-EKD führt das Landeskirchenamt.

### **§ 7**

#### **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 DSG-EKD, die einheitlich in der Landeskirche durchgeführt werden, wird das Verarbeitungsverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

### **§ 8**

#### **Automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Dateien**

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische

und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

## § 9

### Weitere Regelungen

(1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den Aufgabenbereichen der Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Mission sowie in den Aufgaben der Leitung und Verwaltung wird durch Kirchenverordnung geregelt.

(2) Das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. können jeweils für ihren Bereich für die Umsetzung der aus dem DSGVO-EKD resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenab-

schätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

## Artikel 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (ABl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (ABl. 2013 S. 52) außer Kraft.

G o s l a r, den 23. November 2018

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung  
Dr. Christoph M e y n s Landesbischof

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 32 – Kirchengesetz über Regelungen zur Leitung in den Kirchenkreisen (41. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 28. November 2018. (KABl. S. 222)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl (40. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 24. April 2018 (KABl. S. 94), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 14 Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Pfarrer der Gemeinde sind auch die Pröpste und Dekane, deren Pfarrstelle der Gemeinde zugeordnet ist.“
- In Artikel 85 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„In Kirchenkreisen mit mehreren Dekanen vertreten sich die Dekane gegenseitig; die Kreissynode kann beschließen, dass die Dekane außerdem jeweils durch ein geistliches Mitglied des Kirchen-

kreisvorstandes vertreten werden; Satz 2 gilt entsprechend.“

#### Artikel 2 Änderung des Pfarrstellenbudgetgesetzes

- In § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über Pfarrstellenbudgets der Kirchenkreise vom 25. April 2017 (KABl. S. 62) wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Der regionale Dienstauftrag kann in der vollständigen oder teilweisen Versorgung der Pfarrstelle des zweiten geistlichen Mitglieds des Kirchenkreisvorstandes bestehen, das zur Wahrnehmung der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans von der Pflicht zur Dienstleistung in seiner Pfarrstelle freigestellt ist.“
- In § 6 Absatz 7 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dienstaufträge nach § 2 Absatz 3 Satz 2.“

#### Artikel 3 Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes

In § 6 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 22. November 2016 (KABl. S. 159) wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als zweites geistliches Mitglied im Kirchenkreisvorstand zur Wahrnehmung der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans

im Umfang eines halben Dienstauftrages von der Pflicht zur Dienstleistung in ihrer Pfarrstelle freigestellt sind, erhalten eine Zulage. Die Zulage wird in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A14 und der Besoldungsgruppe A15 der Bundesbesoldungsordnung aus der jeweils persönlich zustehenden Erfahrungsstufe gewährt. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen wurde.“

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 7. Dezember 2018

Dr. H e i n  
Bischof

### **Nr. 33 – Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz und zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 26. November 2018. (KABl. S. 222)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes**

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz) vom 22. November 2016 (KABl. S. 160) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienstwohnungen sollen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern nur zugewiesen werden, wenn ihre Pfarrstelle mit einem vollen gemeindlichen Dienstauftrag verbunden ist; der Kirchenkreisvorstand kann Ausnahmen insbesondere zulassen, wenn die Pfarrstelle voraussichtlich spätestens nach Ablauf von sechs Jahren mit einem vollen gemeindlichen Dienstauftrag verbunden sein wird oder wenn ohne die Zuweisung einer Dienstwohnung die Besetzung der Pfarrstelle erheblich erschwert wird.

#### **Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 248), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 25. April 2017 (KABl. S. 66), wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag haben in der Regel innerhalb des Gebietes ihrer Kirchengemeinde ihren Wohnsitz zu nehmen.“

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 7. Dezember 2018

Dr. H e i n  
Bischof

## **Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland**

### **Nr. 34 – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 23. November 2018. (KABl. 2019 S. 3)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 13a Ausgleichszulage bei Beurlaubung zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge“.
2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Ausgleichszulage bei Beurlaubung zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge

(1) Pastorinnen und Pastoren, die zur Wahrnehmung der Seelsorge in den Justizvollzugs- und Abschiebeeinrichtungen durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zum Land Schleswig-Holstein im kirchlichen Interesse ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, und deren Besoldung während der Beurlaubung geringer ist als nach diesem Kirchengesetz, wird eine monatliche widerrechtliche Ausgleichszulage aus Mitteln des zuständigen Hauptbereichs gewährt. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschieds zwischen der jeweils gewährten Besoldung beim Land einschließlich der Sonderzahlungen und etwaiger Zulagen und der Besoldung, die ihnen im Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach diesem Kirchengesetz zustehen würde, gewährt.

(2) Die Höhe der Ausgleichszulage nach Absatz 1 wird zu Beginn der Beurlaubung für das laufende Kalenderjahr sowie im Dezember eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr vorläufig festgesetzt. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors oder die durch das Land gewährte Besoldung in erheblichem Maß, hat sie bzw. er dies unverzüglich schriftlich der für die Auszahlung der Zulage zuständigen Stelle anzuzeigen. In diesem Fall ist die Höhe der Zulage unterjährig neu festzusetzen. Die Ausgleichszulage wird für das laufende Kalenderjahr im Dezember eines jeden Jahres sowie bei der Beendigung der Beurlaubung abgerechnet. Die Ausgleichszulage

steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(3) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes zum Land Schleswig-Holstein beurlaubten Pastoren wird die Zulage für die Kalenderjahre 2016 bis 2019 unverzüglich nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes im Kirchlichen Amtsblatt festgesetzt.“

## Artikel 2 Änderung der

### Personalkostenabrechnungsverordnung

Dem § 2 Absatz 2 der Personalkostenabrechnungsverordnung vom 7. Mai 2007 (GVObI. S. 150), die zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506, 519) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Dienstbezügen, sonstigen Bezügen und Zuschlägen zählt nicht die Ausgleichszulage nach § 13a Kirchenbesoldungsgesetz.“

## Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 17. November 2018 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 23. November 2018

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

## Evangelische Kirche der Pfalz

### Nr. 35 – Gesetz zur Einführung der Kirchenagende VII – Die Bestattung – in der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 24. November 2018. (ABl. 2019 S. 2)

Die Landessynode hat mit der nach §§ 77 Absatz 2, 76 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Einführung von neuen Kirchenbüchern vorgeschriebenen Mehrheit und nach Anhörung der Bezirkssynoden das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1 Einführung der Kirchenagende VII

Die Kirchenagende VII – Die Bestattung – in der aus der Anlage<sup>1</sup> zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassung

wird als Ordnung der Bestattung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) eingeführt.

#### § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ordnung des Begräbnisses vom 27. Juni 1962 (ABl. S. 111; 1963 S. 72) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, 24. November 2018

- Kirchenregierung -  
Schad  
Kirchenpräsident

<sup>1</sup> (s. ABl. Pfalz 2019 S. 3)

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Nr. 36 – Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 11. Oktober 2018. (KABl. S. 198)

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. S. 309), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. April 2017 (KABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a (zu § 38 PfdG.EKD)

Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.“

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

#### „§ 17a

Das Pfarramt ist ein öffentliches Amt. Zur Herstellung der Publizität werden anlässlich bestimmter dienstrechtlicher Ereignisse Personalnachrichten im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Dies beinhaltet die Veröffentlichung des Kirchlichen Amtsblattes in elektronischen Medien. Die Anlässe und die dabei veröffentlichten Daten ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz, welche durch Beschluss der Kirchenleitung geändert werden kann.“

3. Nach § 18 wird folgende Anlage angefügt:

#### „Anlage zu § 17a

	Anlass	zu veröffentlichende Daten
1.	Ordination	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Ort der Ordination 3. Datum der Ordination
2.	Verlust der	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Datum

	Ordinationsrechte	3. Rechtsgrund für den Verlust
3.	Berufung oder Einstellung in den Probendienst	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Datum
4.	Besetzung einer Pfarrstelle	1. Bezeichnung der Pfarrstelle 2. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 3. Datum
5.	Beurlaubung	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Laufzeit der Beurlaubung 4. Rechtsgrund 5. gegebenenfalls Anlass der Beurlaubung
6.	Entlassung aus dem Dienst oder anderweitige Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Datum 4. Rechtsgrund
7.	Versetzung oder anderweitiger Wechsel von oder zu einem anderen Dienstherrn	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Datum 4. aufnehmender Dienstherr
8.	Ruhestand	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Datum
9.	Tod	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. letzte Pfarrstelle 3. Datum
10.	Wahlbestätigungen der Wahl zur Superintendentin oder zum Superintendenten, zur Assessorin oder zum Assessor und zur stellvertretenden Assessorin oder zum stellvertretenden Assessor	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Datum und Bezeichnung der Wahlsynode 3. Amt, in das gewählt wurde



**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.  
Bielefeld, 11. Oktober 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
Die Kirchenleitung  
Wallmann Dr. Conring

**Nr. 37 – Kirchengesetz zur Änderung  
des Kirchengesetzes zur Ausführung  
des Besoldungs- und  
Versorgungsgesetzes der EKD.  
Vom 20. November 2018.  
(KABl. S. 262)**

Auf Grund des Artikels 120 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD hat die Landessynode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung  
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der  
EKD**

Im Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 17. Novem-

ber 2016 (KABl. S. 482), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2017 (KABl. S. 70, 131, 189), wird im Abschnitt I der Anlage beim Teil „In der Evangelischen Kirche von Westfalen“ nach Satz 3 der folgende Satz 4 angefügt:

„4Stellen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren im Rahmen von Strukturveränderungen ihr Amt zur Verfügung, so kann die Kirchenleitung bei Feststellung kirchlichen Interesses bestimmen, dass ihnen die Ephoralzulage bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit fortgezahlt wird.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Das Änderungsgesetz tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.  
Bielefeld, 20. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
Die Kirchenleitung  
Schlüter Dr. Kupke

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

## F. Mitteilungen

### **Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Entlassung aus dem Dienst unter Verlust der Rechte aus der Ordination**

Gemäß § 5 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland wird mitgeteilt, dass Pfarrer Christian Brecheis, Strössendorf, mit Ablauf des 31. Januar 2019 unter Verlust seiner Rechte aus der Ordination aus dem Dienst der Evangelisch-Lu-

therischen Kirche in Bayern entlassen wurde. Seine Ordinationsurkunde hat er zurückgereicht.

M ü n c h e n, den 22. Februar 2019

**Der Landeskirchenrat**

---

### **Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland - Verlust der Ordinationsrechte**

Die ehemalige Pastorin Silke Wittmaack wurde auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aus dem Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entlassen. Sie hat damit Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (§ 101

Abs. 4 PfdG. EKD i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfdG. EKD) verloren. Die Ordinationsurkunde wurde zurückgegeben.

K i e l, den 25. Februar 2019

**Das Landeskirchenamt**



Postvertriebsstück H 1204  
**Entgelt bezahlt**  
 DEUTSCHE POST AG  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



 **eibe**  
 Kompletzt begeistert

**Spielwelten von eibe**  
 Wir schaffen Bewegungsräume –  
 von der Planung über die Ausstattung  
 bis zur Wartung



**eibe Produktion + Vertrieb GmbH & Co. KG**  
 Industriestraße 1 | D-97285 Röttingen | Tel. 0 93 38 89-0 | Fax 0 93 38 89-199 | eibe@eibe.de | [www.eibe.de](http://www.eibe.de)

**\*Einkaufen mit Sonderkonditionen!** Registrieren Sie sich jetzt und sparen Sie bis zu 15% auf unser Sortiment.  
 Nähere Informationen unter [www.wgkd.de/rahmenvertrag/eibe.html](http://www.wgkd.de/rahmenvertrag/eibe.html)

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) · Lehmannstraße 1 · 30455 Hannover  
 Telefon 0511 47 55 33 - 0 · Telefax 0511 47 55 33 - 20 · [info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de) · [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)

**WGKD**  
 Die Einkaufsplattform  
 der Kirchen.

Wirtschaftsgesellschaft  
 der Kirchen in  
 Deutschland mbH

 **DEUTSCHE  
 BISCHOFSKONFERENZ**

Verband der  
 Diözesen  
 Deutschlands

**EKD**

Evangelische Kirche  
 in Deutschland

Evangelische Kirche  
 in Deutschland

 **caritas**

Deutscher  
 Caritasverband

**Diakonie**   
 Deutschland

Evangelisches Werk für  
 Diakonie und Entwicklung

 **dok**

Deutsche  
 Ordensobern-  
 kongferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.  
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der  
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover